

Infos zur Gasprüfung in Österreich:

Muss ich meine Gasanlage im Campingfahrzeug regelmäßig prüfen lassen?

➤ Ganz klar ja!

Die Gasanlage in einem Campingfahrzeug ist, rechtlich gesehen, eine technische Anlage. Bei technischen Fragen, bzw. Belangen zum Betrieb solcher Anlagen die vertraglich nicht ausdrücklich anders geregelt sind, gelten immer die jeweils technische Normen wie ÖNORMEN, Prüfrichtlinien usw. für Behörden, Gerichte und Versicherung als Grundlage.

Daraus ergibt sich in der österreichischen Rechtspraxis, dass die geltenden Normen und Prüfrichtlinien deshalb auch immer nachweislich eingehalten werden müssen! Dies sowohl bei der Errichtung, bei der Wartung /Prüfung und auch beim Betrieb durch den Betreiber/ Zulassungsbesitzer.

Werden gültige Normen und Prüfrichtlinien beim Betrieb von Anlagen nicht eingehalten, kann dies im Schadensfall Regress- bzw. Schadenersatzansprüche, oder sogar den Verlust des Versicherungsschutz nach sich ziehen!

In Österreich sind für Gasanlagen im Campingbereich seit 2006 die ÖNORM EN 1949 und dazugehörige ÖVGW Prüfrichtlinie G 107 gültig und in Kraft.

Seit 2006 ist damit in Österreich auch eine regelmäßige Gasprüfung für Campingfahrzeuge haftungsrechtlich vorgeschrieben!

Für die Einhaltung der geltenden Normen und Richtlinien ist der Fahrzeughalter verantwortlich!

Gasanlage & Pickerlüberprüfung (§57a):

Aktuell kann die Prüfplakette für die §57a Überprüfung (Pickerl) auch noch ohne Gasprüfung ausgestellt werden, da die Aufnahme in den § 57a Mängelkatalog (noch) nicht erfolgt ist.

Ob die Gasprüfung bei der Pickerlüberprüfung verlangt wird liegt also derzeit im Ermessen des Prüfers.

Wichtig: Dies gilt nur für die Ausstellung der Prüfplakette nach §57a (Pickerl) und ändert aber nichts daran, dass die Gasprüfung haftungsrechtlich immer erforderlich ist.

• Wer darf in Österreich eine Campinggasanlage prüfen?

Die Prüfung von Campinggasanlagen darf seit 2017 (= Inkrafttreten der ÖVGW Prüfrichtlinie G 107 neu) ausdrücklich nur noch von Personen/ Betrieben durchgeführt werden, die durch ihre Ausbildung über ausreichende Fachkenntnis verfügen (= sachkundige Personen) UND die zusätzlich auch über die entsprechende gewerberechtliche Berechtigung im Gasbereich verfügen!

Diese seit 2017 eingeführte Gewerbepflicht für Gasprüfer und weitere Vorgaben zur Prüfer-ausbildung (Grundausbildung/ verpflichtende Weiterbildungen/ Rechtsbelehrung / Geräteurse usw.) für alle Prüfer/ Prüfbetriebe, sollen in der Praxis einen hohen Qualitätsstandard für den Sicherheitsbereich Flüssiggas garantieren.

Wenden sie sich bei allen Fragen zu ihrer Campinggasanlage (Prüfung/ Service/ Reparatur usw.) deshalb auch immer nur an einen entsprechend konzessionierten Fachbetrieb!

Dies sind z.B. Campingfachbetriebe die entsprechende Geräteschulungen und ein aufrechtes Gas-/Gasteilgewerbe haben, oder konzessionierter Gasinstallateur (mit entsprechender Geräteausbildung) usw.

Praxistipp:

Seit Inkrafttreten der aktuellen ÖVGW Prüfrichtlinie neu (2017) können Prüfer/Prüfbetriebe ohne eine entsprechende gewerberechtliche Berechtigung im Gasbereich auch keine normgerechte Gasprüfungen (nach Prüfrichtlinie G 107) mehr durchführen bzw. wären solche Prüfungen in der Praxis (haftungs-)rechtlich nicht mehr ausreichend!

Fragen sie deshalb durchaus kritisch bei ihrem Prüfer-/ Gasprüfbetrieb nach der obligatorischen Gewerbeberechtigung bzw. prüfen sie die jeweiligen Berechtigungen selbst vorab im Internet (z.B. WKO Unternehmensdatenbank, Impressum der jeweiligen Firmenwebsite usw.)

- **Wer darf in Österreich Reparaturen/Servicearbeiten an der Gasanlage und an Gasgeräten durchführen?**

Das Gasgewerbe ist in Österreich (nicht umsonst) ein streng geregeltes Sicherheitsgewerbe, dass immer nur mit entsprechender Konzession ausgeübt werden darf!

Dies Bedeutet in der Praxis: Alle Arbeiten (Prüfung-, Geräte Reparaturen, Servicearbeiten, Geräte Um- und Einbau, Neuerrichtung/ Änderungen usw.) an der Campinggasanlage dürfen immer **nur von einem konzessionierten Gasfachbetrieb durchgeführt werden!**
(also z.B. ein Campingfachbetrieb mit Gasgewerbe/ Gasteilgewerbe oder konzessionierten Gasinstallateur).

In der Praxis ist es hier sicher sinnvoll, wenn solche Arbeiten immer von einem entsprechend geschulten und konzessionierten Fachbetrieb (z.B. Campingfachbetrieb) durchgeführt werden, der neben einer vorgeschriebenen Gewerbeberechtigung auch nachweislich die erforderlichen speziellen Gerätekenntnisse hat – Hier einfach vorab Nachfragen!

- **Darf auch ein konzessionierter Gasinstallateur die Gasprüfung bzw. generell Arbeiten an der Campinggasanlage durchführen?**

Rechtlich gesehen ja, denn er hat eine Gewerbeberechtigung im Gasbereich und damit grundsätzlich auch die entsprechende Ausbildung.

In der Praxis ist es hier sicher sinnvoll, wenn solche Arbeiten immer von einem entsprechend geschulten und konzessionierten Fachbetrieb durchgeführt werden, der neben einer vorgeschriebenen Gewerbeberechtigung auch nachweislich die erforderlichen speziellen Gerätekenntnisse hat – Hier einfach vorab Nachfragen!

- **Was/ Wie wird bei einer normgerechten Gasprüfung geprüft ?**

Die ordnungsgemäße Prüfung einer Flüssiggasanlage gemäß ÖVGW Richtlinie G-107 umfasst immer zumindest folgende Prüfpunkte (weitere Prüfpunkte je nach Anlagenaufbau / Ausstattung / Fahrzeugart möglich):

1. **Sichtprüfung**
Prüfung (Zustand/ Alter/ Aufbau/ normgerechte Ausführung usw.) von Anlagenaufbau, Armaturen, Be- und Entlüftungen, Rohrleitungen, Schlauchleitungen, Abgasführungen, Abgaskamine, Gasgeräte, Aufbau Gaskasten, Befestigungsteile, Sicherheitseinrichtungen, Absperreinrichtungen, sonstige Bauteile, Anlagendokumentation, Bedienungsanleitungen usw. usw.
2. **Dichtheitsprüfung**
eigentliche Druckprüfung gemäß Prüfrichtlinie (mit Prüfgerät/ Prüfpumpe/ Reglerprüfung usw.)
3. **Funktionsprobe**
obligatorische Inbetriebnahme der Gasanlage/ Brennprobe der Gasgeräte, inkl. Einweisung des Fahrzeughalters in Bedienung und Funktion der Gasanlage/ Gasgeräte (gemäß der Hinweis- und Einweisungspflicht)

Nach der Prüfung:

Das Prüfergebnis (positiv/negativ) muss dem Anlagenbetreiber nachweislich zur Kenntnis gebracht werden. Weiters ist er/sie auf weitere Prüffristen (nächste Prüfung) hinzuweisen (Hinweis- und Einweisungspflicht). Ist das Prüfergebnis positiv, ist eine Prüfplakette als äußeres Zeichen am Fahrzeug anzubringen und die Prüfung wird in einer Prüfbescheinigung gemäß der angewandten Prüfrichtlinie schriftlich festgehalten (inkl. genauer Fahrzeugdaten, vollständigen Anlagendaten, Prüferdaten, Prüfer Nummer usw.).

Die häufigsten Mängel bzw. Unfallursachen bei Campinggasanlagen:

(Typische Beispiele für Unfallgefahren aus dem Gerichtsalltag)

1. Defekte Kaminführungen:

Austritt von CO₂ und vor allem CO und die damit verbundene Erstickungsgefahr!!
z.B. durch gerissene Abgasrohre, unsachgemäße Kaminanschlüsse, alte poröse Feran/Alurohre, oder angebohrte Kaminschläuche.

Folgen: CO Vergiftungen (Hier gab es in den letzten Jahren leider auch Todesfälle)

2. Falsche, defekte oder fehlende Be- und Entlüftungen der Gasanlage:

Bei fehlenden bzw. nicht ordnungsgemäßen Entlüftungen im Bereich der Gasgeräte/Gasbehälter kann Gas in den Wohnraum eindringen oder zu Zündquellen gelangen.

Folgen: mögliche Verletzungen durch Verpuffungen, Stichflammen oder Explosion.

Da beim Betrieb von manchen Gasgeräten im Innenraum Sauerstoff verbraucht wird (z.B. Gaskocher) und Abgase (CO / CO₂) entstehen, muss immer eine entsprechend (der Norm) dimensionierte Frischluftzufuhr gewährleistet sein (z.B. durch Zwangsentlüftung bei Dachluken, Lüfterpilz usw.).

In der Praxis werden solche Lüftungen oft zugleibt, gar nicht Vorgesehen (z.B. bei Selbstausbau) oder es werden die vorgeschriebenen Lüftungsquerschnitte nicht eingehalten (zu wenige Lüfter, Dachhauben ohne Zwangsentlüftung usw.)

Folgen:

Lebensgefahr durch Sauerstoffmangel und/oder CO₂ bzw. CO Vergiftungen!

3. Verwendung von falschen / nicht zugelassenen Geräten und Bauteilen:

z.B. Gasgeräte ohne entsprechende Züandsicherungen bzw. ohne Sauerstoffsicherung. Verwendung von nicht zugelassenen Heizgeräten, Adaptern Armaturen, Anschlüssen, Kaminteilen usw.

Folgen: Co Vergiftungen, Gasaustritt, Verpuffungen (diverse Brandunfälle in den letzten Jahren)

4. Gasanlage /Anlagenbauteile entsprechen nicht den geltenden Normen :

Betrifft sehr oft Selbstausbauer bzw. unsachgemäße Umbauten von bestehenden Originalanlagen (z.B. bei Importfahrzeugen usw.) mit ungeeigneten bzw. nicht zugelassenen Teilen (z.B. Teilen aus dem Internet).

Verwendung falscher Materialien (z.B. Schlauchleitungen statt Gasrohr)
Zündquellen im Bereich der Gasflasche bzw. Gasanlage (z.B. Stromzähler, Stromverteiler oder Batterie der Rangierhilfe im Gasflaschenkasten ohne entsprechende Abtrennung)

Folgen: Gasunfälle aller Art (mehrere schwere Unfälle in den letzten Jahren)

Wichtig: Bei einer nicht ordnungsgemäßen Gasanlage (nicht nach Norm errichtet, nicht gemäß den geltenden Normen regelmäßig geprüft, gewartet usw.) kann die Versicherung eine Haftung ablehnen!

5. Undichte Wärmetauscher:

Nach Verpuffungen kann es bei den Wärmetauschern von Gasgeräten (Heizungen, Thermen) zu Undichtigkeiten kommen, daher ist nach einer Verpuffung die Kontrolle durch den Fachmann unerlässlich!

Folgen: Austritt von CO und CO₂ beim undichten Wärmetauscher- Lebensgefahr!

6. Veraltete Gasanlage:

Gasschlauch und Gasregler müssen bei offensichtlichen Mängeln sofort, jedoch spätestens nach 10 Jahren (zum Zeitpunkt der Gasprüfung) ausgetauscht werden.

Hier gibt es vor allem bei Dauercampers oft sehr grobe Mängel.

Auf allen Gasarmaturen sind Jahreszahlen aufgedruckt, anhand dessen ist eine Altersbestimmung recht einfach möglich,

7. Sonstige Mängel an der Gasanlage:

Defekte oder fehlende Gasflaschenhalterung (Gefahr von Kippen oder Verdrehen)

Entlüftung nicht Ordnungsgemäß (z.B. im Bereich von Zündquellen, unter Fenstern usw.).

Fehlende oder defekte Bauteile (Kamindeckel fehlt, Brennerdeckel defekt usw.)

Wartungsmängel (z.B. verstopfte Gasbrenner, verschmorte Gasteile usw.)

Alle diese, in der Praxis leider immer wieder vorkommenden Mängel, können durch eine regelmäßige und normgerechte Gasprüfung beim konzessionierten Fachmann sehr einfach erkannt und behoben werden!

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden sie sich einfach an den nächsten konzessionierten Campingfachbetrieb der ihnen hier sicher gerne weiterhilft.